

Bischöfliches Generalvikariat | Spiegelturm 4 | 48143 Münster

Kirchenvorstände der
kath. Kirchengemeinden
im NRW-Teil des Bistums
Münster

Ordensgemeinschaften
und
Kongregationen
im NRW-Teil des Bistums Münster

Abteilung Recht

Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon +4925149517109
Fax 0251 495-17113

theis@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner

Ruth Theis
VZ: 110-ALL 72330/2015
26.09.2018

Neuer Leitfaden zum Kirchenasyl Verbindliche Regelungen zum Kirchenasyl im Bistum Münster

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 7. Juli 2017 haben wir Sie umfassend zum Thema Kirchenasyl und auch zu dessen politischer Brisanz informiert. Dazu haben wir einen Leitfaden entwickelt, der Ihnen im Falle eines angefragten oder anstehenden Kirchenasyls eine Orientierungshilfe bieten soll bzw. Ihnen auch die verbindlichen Kommunikationswege in einem solchen Fall aufzeigt.

Seit letztem Jahr haben sich wieder wichtige Änderungen ergeben, ebenso konnten neue Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen werden. Deswegen hat das Bistum Münster mit dem Diözesancaritasverband für die Diözese Münster e.V. den Leitfaden an vielen Stellen aktualisiert und ergänzt.

Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, gab und gibt es zwischen den Behörden und den Kirchen viele Differenzen bzgl. der Durchführung von Kirchenasylen. Insbesondere deswegen, weil sich viele Träger von Kirchenasylen (in Dublin-Fällen) nicht an die Absprachen mit dem BAMF gehalten haben sollen. Beispielsweise sollen keine Begründungen für besondere Härtefälle erstellt worden sein. Weiterhin erfolgten partiell keine Aufhebungen der Kirchenasyle, trotz neuer und negativer Bewertung des Falles durch das BAMF.

Das BAMF hat deswegen seit dem 1. August 2018 einige neue Regelungen für die Anerkennung eines Härtefalles aufgestellt und Fristen zur Abgabe von sog. Härtefalldossiers eingeführt. Ebenso gibt es nunmehr Konsequenzen, soweit die Regelungen nicht eingehalten werden.

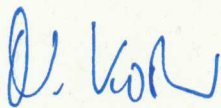
Zukünftig dürfen Kirchenasyle zur Neubewertung der Dublin-Fälle auch nur dann beim BAMF eingereicht werden, soweit in der Meldung an das BAMF bestätigt wird, dass vor der Entscheidung über das Kirchenasyl der zuständige Ansprechpartner im Bistum eingebunden war. Soweit eine solche Bestätigung nicht erfolgt, könnte eine Verlängerung der Überstellungsfrist durch das BAMF von sechs auf 18 Monate erfolgen, mit

der Folge, dass der Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung über die Asylberechtigung auf die BRD viel später erfolgt als bislang. Dies könnte beispielsweise eine erhebliche Verlängerung des Kirchenasyls bedeuten, oder den Behörden mehr Zeit für die Ausweisung bieten.

Daher bitten wir Sie, sich mit den neuen Regelungen und Inhalten des Leitfadens vor Eintritt eines Kirchenasyls vertraut zu machen, grundsätzlich unsere rechtliche Beratung beim Diözesancaritasverband für die Diözese Münster e.V. in Anspruch zu nehmen und sich insbesondere vor dem Entschluss zu einem Kirchenasyl beim zuständigen Ansprechpartner des Bistum Münsters zu melden. Die zuständigen Kontaktpersonen finden Sie unter Ziffer 11 des Leitfadens.

Für Ihr Engagement möchten wir uns abermals ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Köster
Generalvikar



Helmut Flötotto
Flüchtlingsbeauftragter für die Diözese Münster